

B e g r ü n d u n g

Die Planung wurde in Ausführung des am 19.03.1976 genehmigten Flächen-
zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schröderstraße" (Satzungsbe-
gründung)

I. Allgemeines

1. Bestand

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Schröderstraße" ist seit dem 07.01.1966 rechtskräftig. Er wurde in der Vergangenheit nach entsprechenden Beschlüssen mehrmals geändert (ortsübliche Bekanntmachungen erfolgten am 06.08.66, 20.10.67, 09.12.68, 31.03.69), wie auch Änderungen dieses Bebauungsplanes wegen Unvereinbarkeit mit den städtebaulichen Zielvorstellungen abgelehnt wurden.

Mit Ausnahme der Bebauung des Grundstückes Gemarkung Rheda, Flur 5, Flurstück 345 ist der Bebauungsplan bis heute durchgeführt. Die Erschließungsanlagen sind bis auf den Malvenweg (südliche Parallelstraße zum Veilchenweg) sowie den Rosenweg endgültig hergestellt und erschließungsbeitragsmäßig abgerechnet.

Für die südlich des Veilchenweges errichteten vier Wohnhäuser war auf der Grundlage des Bebauungsplanes vorgesehen, daß die künftige Erschließung über den Malvenweg vorgenommen werden sollte. Aufgrund des nicht durchgeführten Ausbaues des Malvenweges haben sich diese Grundstückseigentümer hinsichtlich ihrer Erschließung zum ausgebauten Veilchenweg orientiert. So wurden z. B. die Garagenzufahrten alle zum Veilchenweg hin angelegt.

Die Bebauung des nunmehr teilweise für eine Grünfläche vorgesehenen Grundstücks wurde erstmals willentlich am 29.06.1978 durch eine unter diesem Datum eingereichte Bauvoranfrage seitens des Grundstückseigentümers erklärt.

Untersuchungen Anfang der 70er Jahre im Zusammenhang mit der Erstellung des Flächennutzungsplanes für die neue Stadt haben ergeben, daß für den Bereich zwischen Bundesbahn, Herzebrocker Straße (B 64) und Bosfelder Weg eine Unterversorgung an Kinderspielplätzen besteht. Die daraufhin mit dem Grundstückseigentümer geführten mehrfachen Verhandlungen hinsichtlich Pacht oder Kauf der benötigten Flächen haben zu keinem positiven Ergebnis geführt.

Zur Flächensicherung und verbindlichen Standortfestlegung faßte der Rat der Stadt am 10.04.1978 den Beschluß, den Bebauungsplan Nr. 15 "Schröderstraße" im formellen Verfahren gem. §§ 2 ff. BBauG zu ändern, um für das Grundstück Gemarkung Rheda, Flur 5, Flurstück 345 (teilweise) anstelle des festgesetzten reinen Wohngebietes eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festzusetzen. Beabsichtigt war der Bau eines ca. 5.000 qm großen Mehrzweckkinderspielplatzes zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung dieses Stadtgebietes.

Die Planung wurde in Ausführung des am 19.03.1976 genehmigten Flächennutzungsplanes weiter betrieben, da es nach ausführlicher Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange keine andere Standortalternative gab (s. a. unter III 1 b).

Der von der Planänderung betroffene Grundstückseigentümer hat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln versucht, die Planänderung zu verhindern und auch auf die Planungshoheit der Gemeinde einzuwirken.

So hat er sich in der Petition Nr. 13252/8 vom 22.04.1978 an den Petitionsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen gegen die beabsichtigte Planänderung gewandt.

Der Stadtdirektor hat mit Bericht vom 17.07.1978 zu der Petition Stellung genommen und insbesondere die Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung begründet.

Mit Beschluß des Petitionsausschusses vom 05.09.1978 wurde die Petition wegen der Planungshoheit der Gemeinde zurückgewiesen.

Am 06.08.1978 hat sich der betroffene Grundeigentümer in einer "Petition" an den Rat der Stadt gewandt. Mit Beschluß des Rates vom 23.10.1978 wurde der Antrag auf Änderung des Ratsbeschlusses vom 10.04.1978 betreffs Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 zurückgewiesen.

Die mit dem betroffenen Grundstückseigentümer nochmals geführten Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich der Spielplatzfläche sind ergebnislos verlaufen. Dienstaufsichtsbeschwerden des betroffenen Grundstückseigentümers vom 10.04.1980 gegen die Stadt sowie gegen den Kreis wurden ebenfalls zurückgewiesen.

Zwischenzeitlich fand die Offenlage des Bebauungsplanes vom 31.03.1980 bis 09.05.1980 statt.

In der Sitzung des Rates am 23.02.1981 sollte nach langer Planungs-vorarbeit über die Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan entsprechend den Vorschriften des BBauG entschieden werden. Nach Zurückstellung des Tagesordnungspunktes im zuständigen Fachausschuß wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.81 die Planung eines Großspielplatzes (Typ A) wegen der vorgebrachten Bedenken des betr. Grundstückseigentümers und der damit in Frage stehenden zeitlichen Realisierung und der Kostenfrage aufgegeben.

In der Ratssitzung am 18.05.1981 wurde dann beschlossen, den Plan über den Spielplatz Typ A zu überarbeiten und das weitere Planverfahren mit einer Bürgerversammlung fortzusetzen.

Auf der letzten Bürgerversammlung am 29.07.1981 wurde eine Planung mit verminderten Spielplatzflächen und einem neuen Erschließungskonzept ausdrücklich befürwortet (s. a. VI. vorgezogene Bürgerbeteiligung).

II. Nutzung

Der Bebauungsplan sieht im Gebiet nördlich der Grünstraße eine ein- bzw. zweigeschossige offene Bauweise als Höchstgrenze vor. Dadurch wird auf den noch vorhandenen Freiflächen auch eine eingeschossige Bebauung ermöglicht. Die Festsetzung WR (reines Wohngebiet) wird beibehalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß südlich der Grünstraße im Nahtbereich zum angrenzenden Gewerbegebiet (südlich des Bosfelder Weges) gelegentlich eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes möglich ist (s. Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes).

III. Ziele und Zwecke der Planänderung

Diese Bebauungsplanänderung wurde gem. § 8 Abs. 2 BBauG aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan unter Verzicht auf den hier dargestellten Kindergartenstandort entwickelt. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes soll bei der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplanfortschreibung berücksichtigt werden. Die Aufgabe des Kindergartenstandortes resultiert zum einen aus dem fehlenden Interesse an einer Trägerschaft und zum anderen daraus, daß nach dem Kindergartenbedarfsplan nur ein Fehlbedarf von vier Kindergartengruppenräumen zu entnehmen ist; dieser Fehlbedarf wurde für das gesamte Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück ermittelt. In Kenntnis dieses Sachverhaltens hat dann auch der Ausschuß für Familie und Soziales am 11.01.1982 beschlossen, auf den Kindergartenstandort im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schröderstraße" zu verzichten. Die notwendigen 4 Kindergartengruppenräume sollen gegebenenfalls an anderen noch festzulegenden Stellen im Stadtgebiet durch Erweiterung der vorhandenen Kindergärten gedeckt werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll neueren stadtentwicklungspolitischen Zielen Rechnung tragen und eine qualitätsmäßige Verbesserung der Infrastruktur im Stadtgebiet zwischen der Herzebrocker Straße (B 64), der Bundesbahn und dem Bosfelder Weg schaffen. Die Änderung umfaßt:

1. Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmung: Spielplatz);
2. ein geändertes Erschließungskonzept mit weniger Flächenaufwand;
3. Änderung der Bauweise und der überbaubaren Flächen.

Zu 1:

Auf der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche soll ein Kinderspielplatz angelegt werden. Die Notwendigkeit eines Kinderspielplatzes, mindestens in der geplanten Größenordnung, ergibt sich aus der nachstehenden Bedarfsfeststellung.

a) Bedarfsfeststellung

Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage des Rd.-Erlasses des Innenministers NW vom 31.07.1974 - Hinweise für die Planung von Spielflächen - (SMBI NW 2311).

Der in diesem Rd.-Erlaß angegebene durchschnittliche Richtwert von 4 qm Spielplatzfläche je Einwohner wird aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Einwohnerdichte, der Bebauungsvorhaben, der gesamten Wohn-Geschoßfläche und dem Freiflächen-Anteil, der Art des Spielflächensystems und der gegebenen anderen Möglichkeiten der Spielbetätigung auf 3 qm je Einwohner reduziert. Unter Zugrundelegung dieser Richtzahl ergibt sich ein Gesamtflächenbedarf von ca. 7.200 qm für diesen Einzugsbereich (s. Einwohnerübersicht).

Übersicht der Einwohner im Einzugsgebiet

Nach Auffüllung der Baulücken sind im Untersuchungsbereich (westliches Stadtgebiet zwischen Herzebrocker Straße (B 64)/Bundesbahnstrecke Hamm-Hannover/Am Faulbusch - ca. 55 ha) ca. 2.400 Einwohner zu erwarten. Am Stichtag, 19.01.1982, wohnten in diesem Gebiet 2.320 Einwohner, davon 566 Kinder unter 18 Jahren.

Alter in Jahren	0-2	3-5	6-10	11-14	15-17	Summe d. Kinder	18 u. älter	Ein- woh- ner- zahl
Gesamt	55	81	143	152	135	566	1.754	2.320
Östl. der Bahn- linie	42	51	98	76	67	334	1.047	1.381
Westl. der Bahn- linie	13	30	45	76	68	232	707	939

In dem Gebiet zwischen der Herzebrocker Straße (B 64) und der Bundesbahnhauptstrecke Hamm-Hannover sind zur Zeit vorhanden:

- ein Bolzplatz auf einem angepachteten Gelände im Gewerbegebiet am Bosfelder Weg;
- ein Kleinkinderspielplatz im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 202 "Am Faulbusch" - ca. 600 qm Bruttofläche -;
- ein Kleinkinderspielplatz am Jägerweg - ca. 200 qm Bruttofläche -;
- ein Kleinkinderspielplatz am Hortensienweg - ca. 400 qm Bruttofläche -;

Das Gelände für den oben aufgeführten Bolzplatz ist von einer dort ansässigen Firma vorübergehend zur Verfügung gestellt worden; der Platz selbst ist deswegen nur provisorisch angelegt. Es ist damit zu rechnen, daß, sobald ein entsprechender Eigenbedarf dies erfordert, eine Nutzung dieser Flächen entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 der ehemaligen Stadt Rheda (Gewerbegebiet) erfolgt. Ein Ersatzplatz ist in der Flächennutzungsplanänderung (V. Änderung) weiter nördlich dargestellt.

Innerhalb des vorgenannten Untersuchungsgebietes sind zusätzlich planungsrechtlich gesichert:

- ein Kinderspielplatz am Nelkenweg (Bebauungsplan Nr. 8 "Bosfelder Weg" - ca. 300 qm - noch nicht angelegt);
- ein Kleinkinderspielplatz am Malvenweg (Bebauungsplan Nr. 15 "Schröderstraße" ca. 600 qm) -,

für dessen Errichtung die grundstücksmäßigen Voraussetzungen nicht geschaffen werden konnten und welcher von den benachbarten Grundstückseigentümern heute auch nicht mehr gewünscht wird. (Ergebnis der Bürgerversammlung am 29.07.1981.) Der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kleinkinderspielplatz für den engeren Wohnbereich am Malvenweg soll entfallen und die Fläche der Wohnnutzung zugeführt werden. Es ist beabsichtigt, die entfallende Kinderspielplatzfläche in den weiter südlich geplanten größeren Spielplatzbereich zu integrieren.

Die südlich der Grünstraße erforderlichen Kleinkinderspielflächen entsprechend der Bestimmung gemäß § 10 BauO NW sind inzwischen errichtet worden. Eine Anrechnung dieser Flächen auf den Bedarf an Spielplätzen unterbleibt gemäß Ziffer 8 des Rd.-Erlasses des Innenministers NW vom 31.07.74 - Hinweise für die Planung von Spielflächen -.

Die vorstehenden Ausführungen lassen deutlich den Bedarf innerhalb dieses Gebietes für den geplanten ca. 2.500 qm großen Kinderspielplatz erkennen.

b) Standortauswahl

Hierbei sind die "Hinweise für die Planung von Spielflächen" im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch insoweit berücksichtigt, daß insgesamt in diesem Stadtbereich Spielbereiche für die unterschiedlichen Altersgruppen in angemessenen Entfernungen zu den Wohnungen bereitgehalten werden.

Der geplante Kinderspielplatz Typ B - Einzugsbereich ca. 500 m
Umkreis - erfüllt folgende Anforderungen:

- a) zentrale Lage der Fläche innerhalb des Einzugsgebietes;
- b) weitgehend gefahrlose Erreichbarkeit über ruhige Wohnstraßen;
- c) räumliche Zuordnung zu den stärker verdichteten Siedlungsge-
bieten.

Diesen Anforderungen wird insbesondere auch das vorgesehene neue
Erschließungskonzept von der Schröderstraße aus gerecht .

Alternative Standorte kämen lediglich im Gebiet westlich der Bahn-
linie in Betracht. Die dort vorhandenen Freiflächen erfüllen die
Standortvoraussetzungen nicht in diesem Maße. Eine Verschiebung an
die Peripherie der Stadt bzw. an den Rand des Einzugsbereiches wür-
de außerdem auch unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht befrie-
digen.

Bei der Standortwahl ist auch berücksichtigt worden, daß durch die
Benutzung des Kinderspielplatzes eine gewisse Lärmbelästigung ge-
geben ist; diese "Belästigung" ist auch in einem reinen Wohngebiet
zumutbar. Trotz der Zumutbarkeit soll den vorgebrachten Bedenken
durch eine entsprechende Ausbauplanung Rechnung getragen werden.

Zu 2:

Das Konzept im bisherigen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr 15
"Schröderstraße" ging davon aus, daß die noch unbebauten Grundstücke
über zwei Erschließungsanlagen von der Grünstraße und eine weitere
von der Schröderstraße erschlossen werden sollten. Für diese erfor-
derlichen Erschließungsanlagen ergibt sich ein Flächenbedarf von ca.
1.160 qm, der sich wie folgt errechnet:

a) Erschließungsanlage Grünstraße	
entlang der Deutschen Bundesbahn	ca. 280 qm
b) Östlich gelagerte Erschließungs- anlage Grünstraße	ca. 310 qm
c) Erschließungsanlage von der Schröderstraße aus (Malvenweg)	ca. 570 qm
Gesamt	= 1.160 qm =====

Das im Änderungsentwurf vorgesehene Erschließungskonzept benötigt
für die Erschließung der noch unbebauten Grundstücke eine nach Sü-
den verschobene Erschließungsanlage von der Schröderstraße aus.
Hierzu ist im Gegensatz zum alten Erschließungskonzept nur ein
Flächenbedarf von ca. 520 qm notwendig (unberücksichtigt bleibt
der private Stichweg mit einem Bedarf von ca. 72 qm).

Zu 3:

Die vorgesehenen Änderungen tragen den veränderten Gesichtspunkten Rechnung. Durch Festsetzung der zweigeschossigen Bebauung als Höchstgrenze wird auch alternativ eine eingeschossige Bebauung auf den vorhandenen Freiflächen ermöglicht. Dieses entspricht auch den Anregungen des hauptbetroffenen Grundstückseigentümers.

IV. Abwägung

Die in den Abwägungsvorgang einzustellenden Belange bestehen im Grundsatz in den Interessen

- des betroffenen Grundstückseigentümers, der dem Grunde nach jedwede Änderung mit größtem Nachdruck ablehnt -
- und einiger Grundstücksnachbarn, die von dem Spielplatz ausgehende Lärmbelastigungen befürchten.
- Dem entgegen steht das öffentliche Interesse, möglichst schnell einen Ausgleich des bestehenden Versorgungsflächendefizits zu erreichen.

Die unterschiedlichen Belange sind in ihrem Rang gleichwertig zu bewerten.

Für den geplanten Kinderspielplatz wird aus dem Grundstück Gemarkung Rheda, Flur 5, Flurstück 345, eine Fläche von ca. 950 qm benötigt. Unter Berücksichtigung des Flächengewinns durch das neue Erschließungskonzept (ca. 640 qm) und der Aufgabe des planungsrechtlich gesicherten Kinderspielplatzes am Malvenweg (ca. 670 qm) ergibt sich ein Flächenplus von ca. 360 qm. Hinzu kommt, daß sich in der Bürgerversammlung alle mit Ausnahme des Grundstückseigentümers für die Verlegung dieses planungsrechtlich gesicherten KSP - auch aus erschließungsrechtlichen Gründen - ausgesprochen haben.

Mit dieser Planänderung werden die Rechte des unmittelbar und enteignungsgleich betroffenen Grundstückseigentümers gewahrt. Der damit verbundene Eingriff in das Privateigentum entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, wobei außerdem berücksichtigt ist, daß im Zuge der bisherigen Bebauungsplanrealisierung etwa 30.000 qm Fläche des betreffenden Grundeigentümers erschlossen und einer Bebauung zugeführt worden sind.

Die neue Erschließung berücksichtigt insbesondere wirtschaftliche Gesichtspunkte, da sie beidseitig Erschließungsfunktionen übernehmen kann. Sie berücksichtigt auch die Interessenlage der Anlieger südlich des Veilchenweges, die sich mehrheitlich gegen die nach der rechtskräftigen Planung erforderliche Umorientierung wenden.

Weiterhin bietet das neue Erschließungskonzept den Vorteil, daß zusätzliche Erschließungsanlagen von der Grünstraße in unmittelbarem Kontakt zum Kinderspielplatz nicht mehr erforderlich sind. Mit dem neuen Erschließungskonzept ist gewährleistet, daß der Spielplatzzugang von zusätzlichem Anliegerverkehr entlastet wird.

In den nun schon seit 1978 laufenden Bebauungsplan-Änderungsverfahren hat der "hauptbetroffene" Grundstückseigentümer vielfach in unterschiedlicher Art und Weise versucht, auf die Planungshoheit der Gemeinde einzuwirken. Sämtliche Eingaben in dieser Angelegenheit sind aber nicht geeignet, die Notwendigkeit des geplanten Kinderspielplatzes in Frage zu stellen.

Dazu zählt auch die Bürgeraktion aus dem Jahre 1980, die sich gegen die Errichtung eines Abenteuerspielplatzes richtete.

Gegenstand des jetzigen Planänderungsverfahrens ist ein Kinderspielplatz vom Typ B. Es handelt sich somit um einen Spielplatz herkömmlicher Art, der nach ständiger Rechtsprechung in einem reinen Wohngebiet hingenommen werden muß, selbst wenn das mitunter zu Mißhelligkeiten der Anlieger führt (s. a. OVG Münster - Urteil vom 03.10.1973 - VIIA 462/73 -).

V. Durchführung des Bebauungsplanes

1. Zeit und Finanzierungsplan

Im Zuge der weiteren Durchführung des Bebauungsplanes ist der Ausbau folgender Erschließungsanlagen erforderlich:

- | | |
|--|-----------|
| a) Ausbau der Verlängerung des Malvenweges
einschl. Kanalisation und Beleuchtung | 92.500 DM |
| b) Ausbau der Planstraße südlich des Veilchenweges einschl. Kanalisation und Straßenbeleuchtung sowie der Beseitigung der z. Zt. vorhandenen Einmündung der ursprünglichen Planstraße entsprechend dem noch zu erstellenden Ausbauentwurf. | 86.500 DM |
| c) Ausbau des Rosenweges unter Berücksichtigung des Beschlusses der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und des Ausschusses für Verkehrs- und Umweltfragen vom 02.02.1978 (5 m Breite, Verbundpflaster) | 55.000 DM |

Der Ausbau dieser Erschließungsanlagen erfolgt bei Bedarf und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden allgemeinen Haushaltsmittel für Kanal- und Straßenbau.

Zu diesen Erschließungskosten werden die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der geltenden Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück anteilmäßig herangezogen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatz an der Grünstraße wird voraussichtlich Ausbaukosten in Höhe von ca. 210.000 DM verursachen. Dieser Summe sind heute noch nicht bestimmbare Grunderwerbskosten hinzuzurechnen.

Die erforderlichen Mittel sollen bei Bedarf rechtzeitig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Termin des Spielplatzausbaues ist abhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der hierfür benötigten Grundstücksfläche.

Die Kosten für die Errichtung des jetzt geplanten Kinderspielplatzes werden nicht gem. § 127 ff. BBauG in Verbindung mit der städt. Erschließungsbeitragssatzung veranlagt.

2. Hoheitliche Maßnahmen

Der Bebauungsplan konkretisiert Auswirkungen aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gem. Artikel 14 Grundgesetz. Durch die Festsetzung des Standortes für einen Kinderspielplatz wird in begründeter, vertretbarer und zumutbarer Weise enteignungsgleich in die Eigentumsrechte eingegriffen. Durch die planungsrechtliche Absicherung dieses enteignungsgleichen Eingriffs sollen die Voraussetzungen für eine sach- und wertgerechte Entschädigung verlorengegangener Rechte gem. §§ 40 ff. BBauG geschaffen werden.

Sofern zur Durchführung dieses Bebauungsplanes Enteignungen erforderlich werden, soll der Bebauungsplan hierfür die rechtliche Grundlage bilden.

Im Zuge der Durchführung des Bebauungsplanes ist die Einziehung eines Teilstückes der öffentliche Wegefläche "Grünstraße" im Bereich des Kinderspielplatzes gem. den Bestimmungen des Landesstrassengesetzes beabsichtigt. Durch die Aufhebung des Bahnüberganges hat diese Teilfläche die öffentliche Bedeutung als Erschließungsanlage verloren.

VI. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

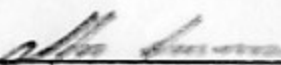
Die Ziele und Zwecke dieser Bauleitplanung wurden gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in Verbindung mit der vom Rat der Stadt am 06.07.1977 beschlossenen allgemeinen Regelung über die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 23.10. bis 03.11.1978 öffentlich dargelegt. Den Bürgern wurde in dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Von den angebotenen Informations- und Diskussionsmöglichkeiten wurde reger Gebrauch gemacht. Die in Form von Unterschriftenlisten oder in Einzelgesprächen vorgebrachten Anregungen und Bedenken betrafen im wesentlichen den Standort des Kinderspielplatzes und wurden in den Abwägungsprozeß einbezogen.

Zusätzlich hat am 29.07.1981 eine erneute Bürgerversammlung entsprechend dem Ratsbeschluß vom 18.05.1981 stattgefunden. Der vorgestellte Planentwurf mit dem neuen Erschließungskonzept und den geänderten Spielplatzflächen wurde von der Mehrheit der Anwesenden ausdrücklich befürwortet.

VII. Grundsätze für soziale Maßnahmen

Die vorgesehenen Änderungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 15 "Schröderstraße" greifen nicht schwer und unerträglich in vorhandene Rechtsbestände ein und werden sich bei ihrer Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in diesem Gebiet wohnenden Menschen auswirken. Auf soziale Maßnahmen im Sinne von § 13 a BBauG kann deswegen verzichtet werden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.09.1982 beschlossen, vorstehende Begründung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Schröderstraße" gem. § 9 Abs. 8 BBauG beizufügen.


Stratmann
Bürgermeister


Leweling
Ratsherr

Hat vorgelegen
Detmold, den 24. NOV. 1982

Az.: 35.21.11-203/856

Der Regierungspräsident
im Auftrag:



